IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2017

Nr. 2017/497

Niederbuchsiten: Ausbau Flurweg mit Beton, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Der Eigentümer und Bewirtschafter des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Müller Gemüsekulturen ersucht um Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 75'000 Franken veranschlagten Kosten für den Ausbau des Flurweges auf Grundbuch Niederbuchsiten Nr. 1201.

2. Erwägungen

Der Flurweg auf GB Nr. 1201 wurde um 1980 als Kiesweg ausgebaut. Der Bewirtschaftungsweg erschliesst als Nebenweg im Ackerbaugebiet ca. 10 ha Landwirtschaftsland, welches vorwiegend gemüsebaulich genutzt wird. Der aktuell vorhandene Naturweg genügt aufgrund der starken Beanspruchung den heutigen Anforderungen der Landwirtschaft (Tragfähigkeit, Breite, Reinigungsmöglichkeit etc.) nicht mehr. Durch den Ausbau mit Beton des für die Feinerschliessung der Parzelle GB Nr. 1201 zentralen Bewirtschaftungsweges können zudem die öffentlichen Strassen und Flurwege entlastet werden.

Gestützt auf einen Vorschlag eines spezialisierten Unternehmers ist eine Verstärkung des Oberbaus des Flurweges mit einem Betonbelag auf einer Breite von 3 m vorgesehen. Die Gesamtkosten für den Ausbau auf einer Länge von rund 270 m sind auf 75'000 Franken veranschlagt. Die Bauherrschaft wird für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchführen.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 28. Februar 2017 die Zonenkonformität des Vorhabens gestützt auf Art. 16a Abs. 1 RPG sowie Art. 34 Abs. 1 und 4 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) festgestellt und die Bewilligung mit Auflagen gemäss Art. 22 RPG erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) publiziert werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 75'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 20 % zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von ebenfalls 20 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes sowie der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht erfolgt ein Eintrag im Grundbuch.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7,8,9,10,11,12 und 13 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Das Projekt wird gestützt auf die Unterlagen des Beitragsgesuches genehmigt. Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von voraussichtlich 75’000 Franken ein Kantonsbeitrag von 20 %, maximal 15’000 Franken bewilligt.

3.3 Die Bedingungen und Auflagen der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 28. Februar 2017 sind einzuhalten.

3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2017 gewährt.

3.5 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

3.6 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei der in der „Anmerkungsbestätigung“ aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.

3.7 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.

3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

3.9 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt

Versand durch Amt für Landwirtschaft
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal, **mit Anmerkungsbestätigung**
Müller Gemüsekulturen, Schweissacker 10, 4626 Niederbuchsiten
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4626 Niederbuchsiten

Staatskanzlei, **Publikation im Amtsblatt:**
„Gemeinde Niederbuchsiten: Genehmigung des Projektes Ausbau Flurweg mit Beton auf GB Nr. 1201. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Publikation erfolgt gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie von Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde gegen die Unterstützung des Vorhabens mit einem Bundesbeitrag erheben. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten“.